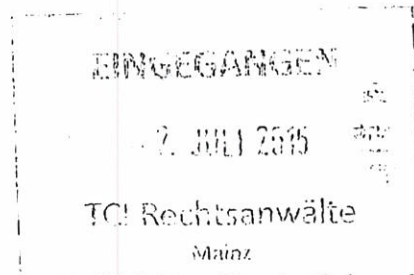


11 W 25/15
2-06 O 67/15
Landgericht Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

[REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:
TCI Rechtsanwälte Partnerschaft Schmidt, Issac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz,

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am
Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]
am 25. Juni 2015 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 24.2.2015 teilweise abgeändert und der Streitwert auf EUR 4000,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin, die als Fotografin arbeitet, erstellte im Auftrag der Antragsgegnerin das streitgegenständliche Lichtbild und erklärte gegenüber dieser, sie wünsche, bei dessen Verwendung als Urheberin benannt zu werden. Im Januar 2015 stellte sie fest, dass die Antragsgegnerin das Lichtbild auf zwei Internetseiten ohne ihre Benennung nutzte. Sie mahnte die Antragsgegnerin daraufhin mit anwaltlichem Schreiben ab, wobei sie den Gegenstandswert mit EUR 12.000,- bezifferte (Bl. 30f. d.A.). Sie erwirkte sodann beim Landgericht Frankfurt am Main eine entsprechende einstweilige Verfügung gegen die Antragsgegnerin. Das Landgericht hat den Streitwert des Verfügungsverfahrens hierbei in der Beschlussverfügung vom 24.2.2015 entsprechend der Angabe in der Antragsschrift mit EUR 8000,- festgesetzt.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit der Beschwerde. Sie meint, der Streitwert könne allenfalls 2/3 von EUR 3000, mithin EUR 2000 betragen. Auch wenn die Antragstellerin Berufsfotografin sei, handele es sich doch um käufliche Massenware und nicht um das Werk eines Künstlers. Solche „normalen“ Fotografien würden allgemein und auch von Antragstellerin gegen eine Gebühr von EUR 50 bis EUR 500 lizenziert. Damit ergebe sich lediglich in dieser Höhe ein materieller Schadensbetrag. In diesem Bereich belaufe sich auch der Gegenstandswert.

Das Landgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 20.5.2015 nicht abgeholfen (Bl. 81f. d.A.). Zur Begründung hat es ausgeführt, maßgebend für den zu schätzenden Streitwert sei das Interesse des Klägers, künftige Rechtsverletzungen zu verhindern. Dabei komme der erstmaligen Angabe in der Antragsschrift indizielle Wirkung zu, die allerdings vom Gericht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sei, wobei wichtigstes Kriterium der sog. Angriffsfaktor sei. Diese Grundsätze

seien auch im Verfügungsverfahren anzuwenden, dessen Verfahrenswert aber regelmäßig niedriger als der des Hauptsacheverfahrens anzusetzen sei. Gemessen hieran könne die Wertangabe der Antragstellerin vorliegend der Wertfestsetzung zugrunde gelegt werden. Die Antragstellerin sei eine professionelle Fotografin, die Lichtbilder seien von der Antragsgegnerin in einem nicht-privaten Kontext verwendet worden. Da die fehlende Urheberbenennung im Fall der unberechtigten Verwertung zu einem 100%igen Zuschlag der Schadenssumme führe, sei der hier allein geltend gemachten fehlenden Urheberbenennung der gleiche Wert wie einer unberechtigten Verwertung beizumessen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gemäß § 63 Abs. 2, 68 GKG eingelegt worden.


Sie hat in der Sache im tenorierten Umfang Erfolg, im Übrigen hat sie keinen Erfolg.



Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass den Angaben des Antragstellers in der Antragsschrift zur Höhe des Streitwerts für die maßgebliche Schätzung des Werts des Interesses, das der Antragsteller an der Unterbindung gleichartiger Verletzungen hat, indizielle Bedeutung zukommt (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 3.11.2011 - 6 W 65/10 – und Senat, Beschluss vom 6.3.2015 – 11 W 6/15). Sofern diese Angaben jedoch nach dem eigenen Sachvortrag oder aufgrund konkreter Einwendungen der Gegenseite übersetzt oder auch unersetzt erscheinen, besteht Veranlassung, von diesen Angaben abzuweichen (vgl. OLG Frankfurt am Main, ebenda). Dies ist vorliegend der Fall.

Allerdings misst das Landgericht im Ausgangspunkt zu Recht dem Interesse, das die Antragstellerin an der Unterlassung der Verwendung ohne Urheberbenennung hat, den gleichen Wert zu, wie dem Interesse, das die Antragstellerin an der Unterlassung einer unberechtigten Verwertung hat. Es wird auf die dortige Begründung Bezug genommen.

Auf der Grundlage der erforderlichen Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass das Interesse der Antragstellerin mit EUR 6000,- zu bemessen ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Fotografie um ein professionelles Lichtbild handelt, das von der Antragstellerin mit einigem Aufwand erstellt wurde. Auch handelte es nicht lediglich um die private Verwendung der Fotografie, sondern um die Verwendung seitens einer Stadt auf zwei verschiedenen Internetseiten.

Andererseits verfolgte die Antragsgegnerin auf diesen Internetseiten keine unmittelbaren wirtschaftlichen Eigeninteressen. Auch ist nicht erkennbar, dass es sich bei den beiden Webseiten 

 und  anders häufig aufgesuchte Internetseiten, wie beispielsweise Ebay, handelte, wenn auch umgekehrt die Antragsgegnerin nicht geltend macht, dass die Seiten nur wenig besucht seien.

Unter diesen Aspekten schätzt der Senat den Wert für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren auf EUR 6000,-, der im Rahmen des vom Senat üblicherweise angesetzten Wertes bei der gezielten Verwendung eines professionellen Produktfotos liegt (Senat, Beschlüsse vom 8.8.2013 – 11 W 29/13 und vom 21.10.2013 – 11 W 39/13).

Der Wert des Verfügungsverfahrens ist – wie auch das Landgericht zutreffend ausführt – aufgrund der im Verfügungsverfahren lediglich erzielbaren vorläufigen Sicherung, niedriger als der Wert des Hauptsacheverfahrens anzusetzen. Vorliegend ergibt sich damit ein Wert des Verfügungsverfahrens von EUR 4000,-.

III.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

